S 11 U 396/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 396/99
Datum	25.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 226/01
Datum	19.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.04.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin aufgrund des Arbeitsunfalls vom 13.04.1996 Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 20 vH hat.

Die am 1949 geborene KlÃ¤gerin, die von Beruf ZeitungsaustrÃ¤gerin war, erlitt am 13.04.1996 einen Arbeitsunfall. Beim Schieben ihres Fahrrads rutschte sie mit dem linken Bein weg und fiel zu Boden, wobei beide Beine extrem gegrÃ¤tscht wurden. Beim Aufstehen stÃ¼rzte sie erneut. Der Durchgangsarzt PD Dr.L. stellte eine knÃ¶cherne Absprengung des Gelenkpfannendaches des Oberschenkelkopfes links fest (Bericht vom 24.04.1996). ArbeitsunfÃ¤hig krank war die KlÃ¤gerin vom 13.04.1996 bis 06.06.1996.

Nach Beiziehung der Ã¤rztlichen Unterlagen der LVA Unterfranken sowie der Beklagten-Akte Ã¼ber einen weiteren Arbeitsunfall vom 14.11.1997 (die Wade betreffend) holte die Beklagte Gutachten des Nervenarztes Dr.M. und des Chirurgen Prof.Dr.L. vom 13. bzw. 15.04.1999 ein. WÃ¤hrend Dr.M. die Beschwerden der KlÃ¤gerin, insbesondere ein Schmerzsyndrom, einer unfallfremden multifaktoriellen Genese zuwies, sah Prof. Dr.L. als Unfallfolgen einen Zustand nach kleiner Pfannenrandabsprengung linkes HÃ¼ftgelenk mit schmerzhafter EinschrÃ¤nkung der HÃ¼ftgelenksbeweglichkeit sowie einen Zustand nach Verletzung im Sehnenansatzbereich der M. semimembranosus und tendinosus sowie bizeps femoris links an ihrer gemeinsamen Ansatzstelle am Sitzbein links an. Die MdE wegen des Unfalles vom 13.04.1996 bewertete er mit 10 vH.

Mit Bescheid vom 25.05.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente ab, da eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht vorliege. Nach Stellungnahme des Chirurgen Dipl.-Med. W. vom 13.07.1999 und Beiziehung eines MRT des Radiologen Prof. Dr.F. vom 27.04.1998 wies die Beklagte mit Bescheid vom 17.11.1999 den Widerspruch zurÃ¼ck, da die MdE infolge des Arbeitsunfalls nicht 20 vH erreiche. Lediglich eine leichte BewegungseinschrÃ¤nkung im linken HÃ¼ftgelenk sowie eine leichte Muskelminderung am linken Oberschenkel seien auf den Arbeitsunfall vom 13.04.1996 zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Gegen diese Bescheide hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben und beantragt, fÃ¼r die Folgen des Unfalls vom 13.04.1996 Rente nach einer MdE von wenigstens 20 vH zu gewÃ¤hren.

Das SG hat die medizinischen Unterlagen Ã¼ber den Arbeitsunfall vom 14.11.1997 beigezogen und die OrthopÃ¤din C. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In dem Gutachten vom 11.09.2000 hat diese als Unfallfolgen eine geringe schmerzhafte BewegungseinschrÃ¤nkung der linken HÃ¼fte bei Zustand nach Abriss der M. semimembranosus, semitendinosus und bizeps femoris angesehen. Der Abriss sei ohne messbare Funktionsminderung abgeklungen mit subjektiven Bewegungsschmerzen des HÃ¼ftgelenks. Aufgrund der schmerzhaften Funktion der linken HÃ¼fte sei die MdE mit 10 vH einzuschÃ¤tzen.

Mit Urteil vom 25.04.2001 hat das SG die Klage abgewiesen und sich dabei im Wesentlichen auf die eingeholten Gutachten gestÃ¼tzt.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und vorgetragen, sie leide unter Schmerzen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule, der linken HÃ¼fte und des linken Beines. Hierzu hat sie ein Ã¤rztliches Attest der AllgemeinÃ¤rztin F. vom 22.06.2001 vorgelegt.

Zur Vorbereitung der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Senat eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsauskunft der AOK Bayern â□□ Direktion Schweinfurt â□□ vom 06.08.2001, einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.F. vom 10.12.2001, die Ã¤rztlichen Unterlagen der LVA Unterfranken und die einschlÃ¤gigen RÃ¶ntgen- und CT-Aufnahmen beigezogen. Sodann hat der OrthopÃ¤de Dr.W. ein Gutachten vom

08.04.2002 erstellt. Er hat als Folgen des Arbeitsunfalls eine endgradige EinschrÃ¤nkung der BeugefÃ¤higkeit der linken HÃ¼fte sowie einen endgradigen Dehnungsschmerz der linken hinteren Oberschenkelmuskulatur festgestellt. Diese krankhaften VerÃ¤nderungen bedingten eine geringgradige Funktions- und BelastungseinschrÃ¤nkung mit einer MdE von 10 vH.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG WÃ¼rzburg vom 25.04.2001 sowie des Bescheides vom 25.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.11.1999 zu verurteilen, Verletztenrente fÃ¼r die Folgen des Arbeitsunfalls vom 13.04.1996 nach einer MdE von mindestens 20 vH zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 25.04.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Akten der LVA Unterfranken Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Verletztenrente als Folge des Arbeitsunfalls vom 13.04.1996 gemÃ¤Ã Â§Â§ 539 Abs 1 Nr 1, 548 Abs 1 Satz 1, 581 Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (RVO), da die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt sind.

Anzuwenden sind im vorliegenden Fall noch die Vorschriften der RVO, da sich das zu beurteilende Ereignis vor dem 01.01.1997 ereignet hat (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, Â§ 212 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VII-).

Ein Anspruch auf Verletztenrente setzt nach Â§ 581 Abs 1 Nr 2 RVO voraus, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Verletzten infolge eines Arbeitsunfalls um wenigstens ein FÃ¼nftel (= 20 vH) gemindert ist. Die Entscheidung der Frage, in welchem Umfang die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Verletzten gemindert ist, ist eine tatsÃ¤chliche Feststellung, die das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung trifft (BSGE 4, 147, 149; 6, 267, 268; BSG vom 23.04.1987 â 2 RU 42/86). Die Bemessung des Grades der unfallbedingten MdE richtet sich nach dem Umfang der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens des Verletzten durch die Unfallfolgen und nach dem Umfang der dem Verletzten dadurch verschlossenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Die Beurteilung, in welchem Umfang die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeeintrÃ¤chtigt sind, betrifft in erster Linie das Ã¤rztlich-wissenschaftliche Gebiet.

Doch ist die Frage, welche MdE vorliegt, eine Rechtsfrage. Sie ist ohne Bindung an Ã¤rztliche Gutachten unter BerÃ¼cksichtigung der EinzelumstÃ¤nde nach der Lebenserfahrung zu entscheiden (vgl Lauterbach-Watermann, Gesetzl. Unfallversicherung, 3.Auflage, Anm 5b zu Â§ 581 RVO). Ãrztliche MeinungsÃ¤uÃerungen hinsichtlich der Bewertung der MdE sind aber eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage fÃ¼r die richterliche EinschÃ¤tzung des Grades der MdE, vor allem soweit sich diese darauf bezieht, in welchem Umfang die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeintrÃ¤chtigt sind (BSG in SozR 2200 Â§ 581 Nrn 23, 27).

Aufgrund der AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Dr.W. (Gutachten vom 08.04.2002), C. (Gutachten vom 11.09.2000) sowie Prof. Dr.L. , dessen fÃ¼r die Beklagte erstattetes Gutachten vom 15.04.1999 im vorliegenden Rechtsstreit verwendet werden kann (BSG SozR Nr 66 zu Â§ 128 SGG), steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf eine Verletztenrente hat. Bei ihr liegen zwar aufgrund des Arbeitsunfalls vom 13.04.1996 folgende unfallbedingte GesundheitsstÃ¶rungen im Bereich der linken HÃ¼fte vor: Narbige VerÃ¤nderungen der linken HÃ¼ftgelenkskapsel sowie der linken kÃ¶rpernahen hinteren Oberschenkelmuskulatur nach Ausriss am linken Pfannenrand, Einriss im Sehnenansatzbereich des M. semimembranosus, semitendinosus und bizep femoris, mit geringer VerkÃ¼rzung der hinteren Oberschenkelmuskulatur und endgradiger BewegungseinschrÃ¤nkung der linken HÃ¼ftbeugung. Durch den Arbeitsunfall vom 13.04.1996 waren in den ersten vierzehn Tagen auch eine schmerzhafte BewegungseinschrÃ¤nkung der linken HÃ¼fte sowie an Ã¤uÃeren Verletzungszeichen eine massive Schwellung des linken Oberschenkels mit HÃ¤matomverfÃ¤rbung bis in die Kniekehle reichend nachweisbar. RÃ¶ntgenologisch lieÃ sich aus der BeckenÃ¼bersichtsaufnahme neben dem linken Pfannenerker eine rundliche Verschattung, die einer knÃ¶chernen Absprengung des linken Pfannenerkers entsprach, feststellen. Nach dem Kernspin-Befund vom 27.04.1998 lÃ¤sst sich retrospektiv unterstellen, dass sich die KlÃ¤gerin bei dem Arbeitsunfall einen Abriss der gemeinsamen Sehne der hinteren Oberschenkelmuskulatur zugezogen hat. Nach konservativer Behandlung mit Schonung, medikamentÃ¶ser SchmerzbekÃ¤mpfung sowie Krankengymnastik war die KlÃ¤gerin ab 07.06.1996 aber wieder arbeitsfÃ¤hig. An funktionellen EinschrÃ¤nkungen sind, wie Dr.W. zuletzt Ã¼berzeugend darlegte, lediglich eine endgradige EinschrÃ¤nkung der BeugefÃ¤higkeit der linken HÃ¼fte sowie ein endgradiger Dehnungsschmerz der linken hinteren Oberschenkelmuskulatur verblieben.

Aufgrund der geringgradigen Funktions- und BelastungseinschrÃ¤nkung sowie der Tatsache, dass Schonungszeichen im linken HÃ¼ft- und Oberschenkelbereich weder klinisch noch rÃ¶ntgenologisch nachweisbar sind, ist die MdE â wie fast alle Gutachter zum Ausdruck bringen â ab Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit (06.06.1996) hÃ¶chstens mit 10 vH einzuschÃ¤tzen. Diese 10 vH sind als groÃzÃ¼gig bemessen anzusehen, nachdem keine objektivierbaren FunktionseinschrÃ¤nkungen im HÃ¼ftgelenk oder im linken Bein als Folge des Unfallgeschehens erkennbar sind (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6.Aufl, S 612). Lediglich die schmerzhafte Funktion des linken HÃ¼ftgelenks wirkt MdE-bildend.

Dabei ist die Auffassung der Gutachterin C. , die eine MdE von 20 vH bis Ende der 26.Woche annimmt, nicht vertretbar, da die narbige Ausheilung von Muskel-Kapselverletzungen idR nach sechs Wochen abgeschlossen ist.

Das Urteil des SG WÃ¼rzburg ist daher nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Verletztenrente. Das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin muss somit erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024